

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 361

vom 17. Februar 1981

Aufnahme des Fachwerkhauses Schönenbuchstrasse 15 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Schönenbuchstrasse 15 liegt an der Biegung der Schönenbuchstrasse in deren oberen Teil und befindet sich hier am Rande des Ortskerns. Das Haus ist bereits auf dem Plane von J.J. Frey aus den Jahren 1826/27 eingezeichnet und dürfte demnach im 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden sein.

Das relativ kleine Fachwerkhaus steht wie zahlreiche Bauten auf dieser Gassenseite giebelständig zur Strasse. Zusammen mit anderen Fachwerkhäusern dürfte es als Kleinbauern- oder Tagelöhnerhaus erbaut worden sein.

Das Haus ist zweigeschossig und wird von einem Satteldach bedeckt. Die Wände des Hauses sind in Fachwerkkonstruktion aufgeführt, wobei es sich um ein relativ einfaches Fachwerk handelt, wie es in Allschwil üblich ist. Durch die Freilegung sind allerdings weitere Motive zum Vorschein gekommen, darunter ein Andreaskreuz unter einem Fenster am Giebel. Im übrigen ist jedoch das Fachwerk konstruktiv angelegt worden, auch wenn es heute nach der Freilegung sehr dekorativ wirkt. Das verhältnismässig schmale Haus beherbergte im hinteren Teil eine kleine Oekonomie, die nun zu Wohnzwecken umgebaut worden ist. Dabei entstand auf der Rückseite an der Südfassade eine kleine Laube, die gegen den Hang hin etwas versteckt liegt. Durch den Umbau erhielt das Haus zahlreiche neue Fenster, die jedoch so angelegt worden sind, dass sie sich ausserordentlich gut in das Fachwerk integrieren, da das Fachwerk geschossweise abgezimmert und gut erhalten ist.

Das kleine Fachwerkhaus gehört zu jenen Fachwerkhäusern von Allschwil, die am Rande des Dorfes entstanden sind, aber noch zum Dorfkern gehören. Es reiht sich nach der Freilegung und seiner vorzüglichen Restaurierung ausserordentlich gut in das Dorfbild ein. Am ganzen Umbau und auch im Detail spürt man die Sorgfalt,

die hier vom Architekten und den Handwerkern angewandt worden sind. Allschwil ist damit an einer für das Dorfbild wichtigen Stelle, nämlich am Dorfeingang von Schönenbuch her, durch ein weiteres Fachwerkhaus verschönert worden. Allmählich schliessen sich damit die Lücken im Dorfbild und das Fachwerkdorf Allschwil wird in seiner Ganzheit als Ensemble besser erfasst und erkannt.

Der Besitzer [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Schönenbuchstrasse 15 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1957, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau-
denkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 15, 4123 Allschwil
Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

